



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 101**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 29. März 2021**

Berlin, 13. Juli 2021

Sehr

mit E-Mail vom 29. März 2021 bezogen Sie sich auf Ihren Antrag vom 8. Dezember 2020 (Az.: 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 290), um diesen offiziell abzuändern. Sie beantragten u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Mit Entscheidung vom 10. April zur Religionsfreiheit hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass für die Fortschreibung von Verordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor Infektionen mit Sars-CoV-2 „eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen“ ist (1 BvQ 28/20).

Der Antragsteller geht daher davon aus, dass im Rahmen der Entscheidungsprozesse des Gesetzgebers zu diesen sogenannten „Corona-Schutz-Maßnahmen“ eine umfassende Evaluation der kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Gefahren und Risiken erfolgt, welche durch einzelne angeordnete Schutz-Maßnahmen verursacht werden könnten, oder bereits verursacht worden sind.

Gegenstand dieser Anfrage ist es, den Prozess der Evaluation dieser Risiken nachzuvollziehen, u.a. in Bezug auf Organisationsstrukturen, genaue Prozesse, überblicksartige Ergebnisse, sowie Prozesse der Supervision.

Der Begriff „Corona-Schutz-Maßnahmen“ bezieht sich im Sinne dieser Anfrage auf alle Risiken, Gefahren, oder sonstigen Bedrohungen, für Menschen in Deutschland, im Ausland, und für die Tier- und Pflanzenwelt, welche in einem möglichen kausalen oder teilkausalen Zusammenhang zu den seit März 2020 erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und anderen hoheitlichen bzw. behördlichen Rechtsakten zur Bekämpfung der Bedrohung durch das Virus Sars-CoV-2 stehen oder stehen könnten. Eingeschlossen sind auch bereits überholte, zurückgenommene oder ausgelaufene hoheitliche bzw. behördliche Rechtsakte.

Der Begriff „Dokumente“ bzw. „Unterlagen“ bezeichnet im Rahmen dieser Anfrage Schriftwechsel, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, Organigramme, Berichte, Bewertungen, Ausarbeitungen, Handlungsanweisungen, oder andere Dokumente, welche im Einzelfall relevant sind.

Bitte senden Sie mir folgende Dokumente zu:

- 1) Bitte senden Sie mir relevante Dokumente zu, aus denen überblicksartig zu entnehmen ist, wie der oben beschriebene Evaluations-Prozess ausgestaltet ist. Dies könnten z.B. Organigramme sein, welchen zu entnehmen ist, welche Arten von Informationen zur Evaluation erhoben werden, von welchen Stellen diese Informationen erhoben werden, wie und von welchen Stellen diese Informationen ausgewertet werden, wie diese Informationen gebündelt werden, und in welcher Form diese Informationen abschließend politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

- 2) *Bitte senden Sie mir die relevanten Dokumente zu, welche politischen Entscheidungsträgern zum Themenbereich „kurzfristige, mittelfristige und langfristige Gefahren und Risiken, welche durch einzelne Corona-Schutz-Maßnahmen verursacht werden könnten, oder bereits verursacht worden sind“ zur Verfügung gestellt wurden. Der Begriff der politischen Entscheidungsträger bezieht sich hier bspw. auf den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin und die Bundesminister, die Ministerpräsidenten, die Landesminister, sowie die Abgeordneten der Landes- und Bundesparlamente.*
- 3) *Bitte senden Sie mir relevante Dokumente zu, aus denen zu entnehmen ist, nach welchen Qualitätskriterien (z.B. ISO-Normen) der oben beschriebene Evaluations-Prozess erfolgt.*
- 4) *Bitte senden Sie mir relevante Dokumente zu, aus denen zu entnehmen ist, ob und in welcher Form der oben beschriebene Evaluations-Prozess Gegenstand einer kritischen Überprüfung auf der Meta-Ebene ist, bspw. in Form von Supervision, Prozess-Reflektion und Analyse von Fehlerquellen durch kognitive Verzerrungen.“*

Auf Ihren Antrag vom 8. Dezember 2020 erhielten Sie mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 4. März 2021 eine einfache Auskunft und im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Daraufhin haben Sie sich per E-Mail vom 26. März 2021 mit einer Klarstellung an das Bundeskanzleramt gewendet, jedoch ausdrücklich mitgeteilt, dass es sich nicht um einen förmlichen Widerspruch handelt. Daraufhin wurde Ihnen mitgeteilt, dass Sie bei Bedarf offiziell Widerspruch einlegen müssten. Mit Ihrer E-Mail vom 29. März 2021 wollten Sie Ihren ursprünglichen Antrag vom 8. Dezember 2020 abändern und haben Ihren Antragstext um die beiden hervorgehobenen Absätze ergänzt.

Da Sie ausdrücklich keinen formgerechten Widerspruch eingelegt haben und eine Abänderung des Antrages nach bereits ergangenem Bescheid nicht möglich ist,

wird Ihr Begehrt als neuer Antrag nach dem IFG gewertet und unter dem Az. 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 101 geführt.

Auf Ihren so ausgelegten Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht wird im IFG hingegen nicht normiert.

Bereits im Bescheid vom 4. März 2021 erhielten Sie eine Auskunft darüber, wie die Entscheidungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung zustande kommen und bewertet werden. Dokumente über eine Art der Evaluation, wie Sie dies beantragen, sind im Bundeskanzleramt nicht vorhanden.

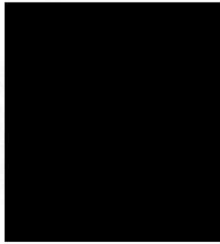
Ihr Antrag ist daher – unabhängig davon, ob er wegen der bestandskräftigen Bescheidung Ihres ursprünglichen Antrages, der nur minimal abgewandelt wurde, bereits unzulässig ist – abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Absender:

BUNDESKANZLERAMT
Willy-Brandt-Straße 1
10567 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16/07/21

Aktenzeichen

131EG-02814-7u2021/HA109

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Postleitzahl u. Ort